AkadPolBiG: Art. 6

Art. 6

- (1) Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt vor Ablauf der Amtszeit
- 1. durch Tod,
- 2. durch Rücktritt und
- 3. durch Verlust des passiven Wahlrechts zum Bundestag;
- 4. bei Mitgliedern, die eine politische Partei repräsentieren, erlischt die Mitgliedschaft, sobald sie der Partei, für die sie berufen wurden, nicht mehr angehören.
- (2) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (3) Bei Mitgliedern, die eine politische Partei repräsentieren, erlischt die Mitgliedschaft außerdem zu dem im Art. 5 Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt, wenn die Vertretung der Partei im Landtag die Eigenschaft einer Fraktion verliert.